

MobiFonds Select Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Zurzeit mit den Teilvermögen
MobiFonds Select 30
MobiFonds Select 60
MobiFonds Select 90

Dezember 2024

Fondsleitung
Schweizerische Mobiliar
Asset Management AG
Bundesgasse 35, CH-3001 Bern

Depotbank
Zürcher Kantonalbank,
Bahnhofstrasse 9,
CH-8001 Zürich

mobiliar.ch/asset-management

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Prospekt

Seite

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	5
1.2 Laufzeit	5
1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	5
1.4 Rechnungsjahr	5
1.5 Prüfgesellschaft	6
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel	6
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	6
1.9 Verwendung der Erträge	6
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	7
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 30	7
1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 60	8
1.10.3 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 90	8
1.10.4 Der Einsatz von Derivaten	9
1.11 Nettoinventarwert	9
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	9
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus §19 des Fondsvertrags)	9
1.12.2 Total Expense Ratio	10
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	10
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrags)	11
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarung («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)	11
1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	11

1.13 Einsicht der Berichte	11
1.14 Rechtsform des Anlagefonds	11
1.15 Die wesentlichen Risiken	11
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	12

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	13
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	13
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	13
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	14
2.5 Übertragung von Teilaufgaben	14
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	14

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Informationen über die Depotbank	15
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	15

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen	16
4.2 Vertreter	16

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise	17
5.2 Publikationen des Anlagefonds	17
5.3 Verkaufsrestriktionen	17

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse	18
6.2 Profil des typischen Anlegers	18

7. Ausführliche Bestimmungen

19

Inhaltsverzeichnis

Teil 2 – Fondsvertrag

Seite

I. Grundlagen

§ 1	Fondsname, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	22
-----	--	----

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2	Der Fondsvertrag	23
§ 3	Die Fondsleitung	23
§ 4	Die Depotbank	23
§ 5	Die Anleger	24
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	25

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	27
§ 8	Anlagepolitik	27
§ 8A	MobiFonds Select 30	28
§ 8B	MobiFonds Select 60	29
§ 8C	MobiFonds Select 90	30
§ 9	Flüssige Mittel	30

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10	Effektenleihe	30
§ 11	Pensionsgeschäfte	30
§ 12	Derivate	30
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	33
§ 14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	33

C Anlagebeschränkungen

§ 15	Risikoverteilung	33
------	------------------	----

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16	Berechnung der Nettoinventarwerte	35
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	37
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	37

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20	Rechenschaftsablage	39
§ 21	Prüfung	39

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22	Thesaurierungsklassen	40
§ 23	Ausschüttungsklassen	40

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	41
------	--	----

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25	Vereinigung	42
§ 26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	43

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27	Änderung des Fondsvertrages	44
------	-----------------------------	----

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	45
------	-------------------------------------	----

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der «MobiFonds Select» ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- MobiFonds Select 30;
- MobiFonds Select 60;
- MobiFonds Select 90.

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG als Fondsleitung aufgestellt, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der FINMA unterbreitet und von dieser am 28. Mai 2013 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von

35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und/oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuer-sachen (automatischer Informationsaustausch)

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Reporting Foreign Financial Institutions im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8036 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann keine Aushändigung von Anteilscheinen verlangen.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1000 Anteile ausgegeben. Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es können folgende Anteilsklassen eröffnet werden:

- Anteile der Klasse 3A sind thesaurierende Anteile, welche nur von qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. b und f FIDLEG bezogen werden dürfen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.
- Anteile der Klasse B sind thesaurierende Anteile, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.
- Anteile der Klasse IB sind thesaurierende Anteile, welche nur von „qualifizierten Anlegern“ gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. a -g FIDLEG bezogen werden dürfen sowie von Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

In sämtlichen Anteilsklassen werden die Anteile in der Rechnungseinheit Schweizer Franken ausgegeben.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind an keiner Börse kotiert und es findet kein Handel an einem geregelten Markt statt.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Tag, der Bankwerktag in der Stadt Zürich ist (Montag bis Freitag, «Bankwerktag») ausgegeben oder zurückgenommen.

Keine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen findet statt:

- a) an Bankfeiertagen in der Stadt Zürich (Ostern, Pfingsten, Nationalfeiertag etc.) sowie am 24. Dezember und 31. Dezember;
- b) an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind,
- c) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr CET (cut-off time) an einem Tag, der ein Bankwerktag in der Stadt Zürich ist (Auftragstag), bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise am Ende des Auftragsstags berechnet. Nach 15.00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

1.9 Verwendung der Erträge

Thesaurierung gemäss § 23 des Fondsvertrages.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind nachstehend summarisch wiedergegeben und detailliert in den §§ 7 und 8 des Fondsvertrages enthalten.

Bei der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2). Sie berücksichtigt dabei die erweiterten Anlagemöglichkeiten gemäss BVV2 Art. 50 Abs. 4 insbesondere in Bezug auf Anlagen in Gold, auf die Begrenzung der Anlagen in Forderungen bei einem einzelnen Schuldner sowie beim Teilvermögen Select 90 zusätzlich u.a. in Bezug auf die Aktienlimite. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

Anlagen des Fondsvermögens erfolgen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, in Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die durch öffentliche und private Emittenten weltweit begeben wurden und die auf Schweizer Franken oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten. Als «Wertrechte» gelten dabei nicht verurkundete Rechte, welche die gleiche Funktion wie massenweise ausgegebene Wertpapiere aufweisen.

Für die Teilvermögen werden zurzeit keine Vermögenswerte als Sicherheiten im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften entgegengenommen.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 30

Das Anlageziel in Bezug auf das Teilvermögen MobiFonds Select 30 ist die Erzielung einer regelmässigen Rendite unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens direkt oder indirekt in folgende Anlagen:

- (i) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder –wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten im Investment Grade Be-

reich weltweit, zu mindestens 40% bis maximal 95% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel), wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) in in Aktien umtauschbare Forderungswertpapiere investiert werden kann;

- (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit bis maximal 35% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iii) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis maximal 33% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf solchen Anlagen investieren (inklusive ETF) sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss (vi) und (vii) nachfolgend (zusammen: Zielfonds). Es können bis maximal 49% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) in Zielfonds investiert werden;
- (v) Derivate auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes);
- (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) getätigt werden;
- (vii) Direkte und indirekte Anlagen in Gold insgesamt bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel).

Der MobiFonds Select 30 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich der wesentlichen Risiken des Teilvermögens wird auf Ziff. 1.15 verwiesen.

1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 60

Das Anlageziel in Bezug auf das Teilvermögen MobiFonds Select 60 ist die Erzielung einer regelmässigen Rendite unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens direkt oder indirekt in folgende Anlagen:

- (i) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder -wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten im Investment Grade Bereich weltweit bis maximal 60% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel), wobei bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) in Aktien umtauschbare Forderungswertpapiere investiert werden kann;
- (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit zu mindestens 25% bis maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iii) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis maximal 33% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss (i) bis (v) sowie in strukturierte Produkte auf solchen Anlagen investieren sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss vi) und vii) nachfolgend (zusammen: Zielfonds). Es können bis maximal 49% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) in Zielfonds investiert werden;
- (v) Derivate auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes);
- (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) getätigt werden;

- (vii) Direkte und indirekte Anlagen in Gold insgesamt bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel).

Der MobiFonds Select 60 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich der wesentlichen Risiken des Teilvermögens wird auf Ziff. 1.15. verwiesen.

1.10.3 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens MobiFonds Select 90

Das Anlageziel in Bezug auf das Teilvermögen MobiFonds Select 90 besteht darin, langfristig von den Ertragsperspektiven der Aktienmärkte zu profitieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei den Sachwert-Anlagen bestimmt. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens direkt oder indirekt in folgende Anlagen:

- (i) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder -wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten im Investment Grade Bereich weltweit bis zu max. 15% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit bis 100% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iii) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis max. 33% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel);
- (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf solchen Anlagen investieren sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss vi) und vii) nachfolgend (zusammen: Zielfonds). Es können bis maximal 49% des Vermögens (inkl. flüssige Mittel) in Zielfonds investiert werden;
- (v) Derivate auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes);

- (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel) getätigt werden;
- (vii) Direkte und indirekte Anlagen in Gold insgesamt bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens (inkl. flüssige Mittel).

Der MobiFonds Select 90 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich der wesentlichen Risiken des Teilvermögens wird auf Ziff. 1.15 verwiesen.

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der allfälligen Ausgabekommission ist aus dem Anhang zum Prospekt ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die Höhe der allfälligen Rücknahmekommission ist aus dem Anhang zum Prospekt ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus §19 des Fondsvertrags)

Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen

Anteilklassen wie folgt:

3A-Klasse:	höchstens 1.6% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.6% p.a.
IB-Klasse:	höchstens 0.75% p.a.

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung des Teilvermögens und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank zulasten der Teilvermögen max. 0.2% p.a.

Die Depotbankkommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in §4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Bereitstellen von Marketingmaterial und rechtlichen Dokumenten;
- Bereitstellen von gesetzlichen Publikationen;
- Abklärung von Kundenbedürfnissen und Auskunftserteilung;
- Relationship Management

- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Selektion, Instruktion und Überwachung von weiteren Vertriebern;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- das vom Anleger gezeichnete bzw. gehaltene Gesamtanlagevolumen in diesen und gegebenenfalls in andere Anlagefonds der gleichen Fondsleitung;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers bei der indirekten Absatzförderung von Teilvermögen.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission (je Teilvermögen) zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland: max. 2%. Es fällt keine Rücknahmekommission an.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarung («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) oder Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- MobiFonds Select 30;
- MobiFonds Select 60;
- MobiFonds Select 90.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag

(Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anlegern nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Effekten stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Effekten als auch – bei Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche mit längeren Laufzeiten auf.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können. Zudem ist auf das Risiko eines Auf- und Abbaus eines Agios oder einer Prämie gegenüber dem inneren Wert hinzuweisen. Beim Gold bestehen ein Wertänderungsrisiko und allenfalls ein FX-Risiko. Zudem können politische, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen in Förderländern den Wert von Gold nachhaltig beeinflussen und die Produktion, den Handel und die Verfügbarkeit beeinträchtigen (Export-, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.).

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Schuldner, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zudem können in den Teilvermögen in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, eingesetzt werden. Daher sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potenzielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines

Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteierisiko ergeben.

Generell unterliegen die Anlagen in den Teilvermögen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage von Effekten verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht ferner keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens alle drei Monate mittels eines Liquiditätsprofils unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen.

Identifizierte Risiken sind:

- Nicht vertragskonforme Rückzahlung von Fondsanteilen aufgrund ungenügender Liquidität im Fondsvermögen.
- Erhöhte Illiquidität von Titeln aufgrund von Aussetzung vom Börsenhandel.
- Höhere Transaktionskosten aufgrund mangelnder Liquidität von Finanzinstrumenten.

Folgende Massnahmen sind implementiert:

Es wird insbesondere das Risiko überwacht, dass die Liquidität der Anlagen im Fonds so gewählt ist, dass selbst seltene grosse Rücknahmen in der benötigten Frist gewährleistet werden können. Der Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, einmal im Jahr die eingesetzten Liquiditätsmanagementinstrumente auf ihre Angemessenheit und Eignung zu überprüfen und Liquiditätsrisiken wie bspw. Szenarien für unerwartet grosse Rücknahmen zu evaluieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz der getroffenen Massnahmen und Analysen Liquiditätsrisiken entstehen. Insbesondere dann, wenn grosse Rücknahmen mit einer Phase der Illiquidität an den Kapitalmärkten zusammenfallen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG. Seit der Bewilligungserteilung durch die FINMA im Jahre 2012 ist die Fondsleitung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet per 1. Mai 2024 insgesamt zehn kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Fondsvermögen am 1. Mai 2024 auf rund CHF 4.4 Milliarden belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Facility Management

Schweizerische Mobiliar Asset Management AG
Bundesgasse 35
3001 Bern

www.mobiliar.ch/asset-management

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Dr. Gérard Fischer (Präsident)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Präsident der Fischer Horizon AG, Wildegg

Karl Huwyler (Vizepräsident)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Präsident des Verwaltungsrates der Atreacca AG, Walchwil, Mitglied des Verwaltungsrates der Zugerberg Finanz AG, Zug sowie Mitglied des Verwaltungsrates der UBS Clean Energy Infrastructure Switzerland 2 AG, Basel

Michèle Françoise Rodoni (Mitglied)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: CEO und Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Mobiliar Holding AG, Bern, der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft, Bern und der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bern, Mitglied des Verwaltungsrates der SMG

Swiss Marketplace Group AG, Zürich, sowie Präsidentin des Stiftungsrates der Pensionskasse für die Generalagenten der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft, der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gruppe Mobiliar sowie die Zusatz-Pensionskasse der Gruppe Mobiliar, Bern

Alexandra Spörri (Mitglied)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführerin der Spörri ImmoPartner AG, Uster

Alex Flückiger (Mitglied)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Leiter Finanzen und Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Mobiliar Holding AG, Bern, der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Bern und der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bern, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Trianon SA, Nyon, Präsident des Verwaltungsrates der Limmat Versicherungs-Gesellschaft AG, Bern sowie Mitglied des SVV Ausschusses Finanz & Regulierung, Zürich

Geschäftsleitung

Michael Christen (Leiter Fondsleitung)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Mobiliar Holding AG (CIO), Bern; Gesellschafter, Geschäftsführer der Quantula GmbH, Riehen und Mitglied des Verwaltungsrates der Trianon AG, Nyon

Marco Bähler (Leiter Operations)

Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

Philippe Bonvin (Leiter Wertschriften)

Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

Markus Wyss (Leiter Immobilien)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Vizepräsident des Verwaltungsrates der Parkhaus Kesselturm AG, Luzern sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Messepark Bern AG, Bern

Daniel Mewes (Leiter Investment Solutions)

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Präsident des Verwaltungsrates des Mobi Alternative Investment Fund (SICAV-FIS), Luxembourg sowie Vizepräsident des Verwaltungsrates der Swiss Entrepreneurs AG, Zürich

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung beläuft sich auf CHF 1'000'000.--, eingeteilt in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.--.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Schweizerische Mobiliar Holding AG, mit Sitz in Bern, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft, mit Sitz in Bern, ist.

2.5 Übertragung von Teilaufgaben

Die Fondsbuchführung ist an die Swisscanto Fondsleitung AG übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossener Vertrag.

Verschiedene Teilaufgaben in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, IT und Human Resources sind an die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bern übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung der Schweizerische Mobiliar Asset Management AG und der Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG abgeschlossener Vertrag.

Teilaufgaben im Bereich Compliance und interne Revision sind an die Schweizerische Mobiliar Holding AG, Bern delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG und der Schweizerische Mobiliar Holding AG abgeschlossener Vertrag.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben, die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren oder auf die Ausübung zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung

von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahr 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist:

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

4.2 Vertreiber

Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Teilvermögen werden durch folgende Institute erbracht:

- Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern
- Raiffeisenbanken Schweiz

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

Im Moment verfügt der Umbrella-Fonds über keine Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA oder einem ihrer Territorien oder Besitzungen gemäss deren Rechtsprechung oder an US-Personen bzw. zugunsten von US-Personen weder angeboten, verkauft, übertragen noch ausgeliefert werden.

US-Personen sind (i) natürliche Personen, die (a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (b) ihr Domicil in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, oder (c) über eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den Vereinigten Staaten von Amerika verfügen, oder (d) im Besitze einer gültigen oder abgelaufenen Greencard der Vereinigten Staaten von Amerika sind,

oder (e) in den Vereinigten Staaten von Amerika (umfassend deren Territorien und Besitzungen) geboren wurden, oder (f) aufgrund sonstiger Tatsachen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind; sowie (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilde, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden. Dementsprechend dürfen Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Anteile an den Teilvermögen dürfen nicht von einer "US-Person", "Non-Participating FFI", "Passive NFFE with US owner(s)" oder "Owner Documented FFI mit U.S. Person(en) als Anteilseigner" (gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement)) als Anleger gehalten werden.

Generell müssen alle Anteile an den Teilvermögen von oder über ein oder mehrere Finanzinstitute gehalten werden, die keine nichtteilnehmende Finanzinstitute sind (gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement)). Anleger dürfen also nur über teilnehmende Finanzinstitute Anteile erwerben und halten. Diese teilnehmenden Finanzinstitute sind verpflichtet die FATCA-Pflichten einzuhalten (bspw. eine allfällige FATCA-Meldung für die Finanzkonten der Anleger vorzunehmen).

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse sind in der Tabelle am Ende des Prospektes aufgeführt.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Teilvermögen MobiFonds Select 30

Das Teilvermögen eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu erreichen. Anleger haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die auch zu moderaten Wertverlusten führen können. Als Anlagehorizont werden daher mindestens 5 Jahre empfohlen. In einem Gesamtportfolio kann das Teilvermögen als Basisanlage eingesetzt werden.

Teilvermögen MobiFonds Select 60

Das Teilvermögen eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu erreichen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. Als Anlagehorizont werden daher mindestens 7 Jahre empfohlen. In einem Gesamtportfolio kann das Teilvermögen als Basisanlage eingesetzt werden.

Teilvermögen MobiFonds Select 90

Das Teilvermögen eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu erreichen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die auch zu hohen Wertverlusten führen können. Als Anlagehorizont werden daher mindestens 10 Jahre empfohlen. In einem Gesamtportfolio kann das Teilvermögen als Basisanlage eingesetzt werden.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang zum Prospekt / Zusammenfassung der Teilvermögen und Anteilklassen

MobiFonds Select
Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art übrige Fonds für traditionell Anlagen

Teilvermögen	Anteilklassen	Valor / ISIN	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens	Total Expense Ratio per 31.12.					lanziert
							2019	2020	2021	2022	2023	
MobiFonds Select 30	3A ⁵⁾	1675751 / CH0016757517	CHF	2% / --	1.6%	0.2%	0.94% ⁴⁾	0.93% ⁴⁾	0.93% ⁴⁾	0.91% ⁴⁾	0.88% ⁴⁾	X
	B	48405917 / CH0484059172					0.93% ⁴⁾	0.92% ⁴⁾	0.93% ⁴⁾	0.91% ⁴⁾	0.88% ⁴⁾	X
	IB	48405918 / CH0484059180										
MobiFonds Select 60	3A ⁵⁾	21160889 / CH0211608895	CHF	2% / --	1.6%	0.2%	0.99% ⁴⁾	0.97% ⁴⁾	0.98% ⁴⁾	0.94% ⁴⁾	0.92% ⁴⁾	X
	B	48405919 / CH0484059198					0.97% ⁴⁾	0.96% ⁴⁾	0.97% ⁴⁾	0.94% ⁴⁾	0.92% ⁴⁾	X
	IB	48405920 / CH0484059206										
MobiFonds Select 90	3A ⁵⁾	48405921 / CH0484059214	CHF	2% / --	1.6%	0.2%	1.21% ⁴⁾	1.21% ⁴⁾	1.18% ⁴⁾	1.16% ⁴⁾	1.11% ⁴⁾	X
	B	20351507 / CH0203515074					1.23% ⁴⁾	1.21% ⁴⁾	1.19% ⁴⁾	1.16% ⁴⁾	1.11% ⁴⁾	X
	IB ³⁾	48405922 / CH0484059222										

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondvertrags): Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreter im In- und Ausland. Es fällt keine Rückgabekommission an.

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung und Verwaltung des Teilvermögens und die Vertriebstätigkeit. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

³⁾ Der Kreis der Anleger ist auf „qualifizierten Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. a -g FIDLEG beschränkt sowie auf Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

⁴⁾ zusammengesetzte (synthetische) TER

⁵⁾ Der Kreis der Anleger ist auf „qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. b und f FIDLEG beschränkt, welche für das Meldeverfahren gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung qualifizieren.

Anhang zum Prospekt / Informationen über die bisherigen Ergebnisse¹MobiFonds Select
Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionell Anlagen“

Select 30 3A		Select 30 B		Select 60 3A		Select 60 B		Select 90 3A		Select 90 B	
Jahr	Performance %	Jahr	Performance %	Jahr	Performance %	Jahr	Performance %	Jahr	Performance %	Jahr	Performance %
2023	7.01	2023	7.01	2023	6.5	2023	6.5	2023	5.23	2023	5.22
2022	-12.53	2022	-12.54	2022	-13.57	2022	-13.57	2022	-16.52	2022	-16.53
2021	1.86	2021	1.87	2021	7.67	2021	7.67	2021	16.72	2021	16.72
2020	2.66	2020	2.65	2020	4.76	2020	4.76	2020	6.98	2020	6.98
2019	8.50	2019*	0.40	2019	13.90	2019*	1.98	2019*	4.09	2019	21.14
2018	-3.09			2018	-4.51					2018	-7.38
2017	3.50	*10.10.2019 - 31.12.2019		2017	8.77	*10.10.2019 - 31.12.2019		*10.10.2019 - 31.12.2019		2017	16.06
2016	0.70			2016	0.94					2016	0.35
2015	0.94			2015	1.23					2015	1.94
2014	6.30			2014	9.24					2014	12.65
2013	0.14			2013*	0.70					2013*	4.68
2012	5.00										
2011	1.30										
2010	2.19										
2009	8.08										
2008	-5.38										
2007	-0.92										
2006	3.85										
2005	8.03										
2004	3.45										
2003*	1.03										
*20.09.2003 - 31.12.2003											

¹ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar und lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

I. Grundlagen

§ 1 Fondsname, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung «MobiFonds Select» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - MobiFonds Select 30;
 - MobiFonds Select 60;
 - MobiFonds Select 90.
2. Fondsleitung ist die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern.
3. Die Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtli-

chen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie

benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die

zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Ertrag nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Fondsvertrages eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Der Anleger erwirbt mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung des Anlegers ist in Anteilen begründet.
3. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Der Anleger ist nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet.

Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Macht der Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Der Anleger kann beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihm darüber Bericht erstattet.
6. Der Anleger kann den Fondsvertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangt.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwäh-

zung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen eröffnet werden:
 - Anteile der Klasse 3A sind thesaurierende Anteile, welche nur von qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. b und f FIDLEG bezogen werden dürfen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.
 - Anteile der Klasse B sind thesaurierende Anteile, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.
 - Anteile der Klasse IB sind thesaurierende Anteile, welche nur von qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. a-g FIDLEG bezogen werden dürfen sowie von Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

In sämtlichen Anteilsklassen werden die Anteile in der Rechnungseinheit Schweizer Franken ausgegeben.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung eines Teilvermögens) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.
3. Bei der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss § 8A, § 8B und § 8C das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Anlagen in Gold gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für kollektive Kapitalanlagen der Kategorie (a) Effektenfonds, (b) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder (c) börsennotierte Immobilienfonds sowie Real Estate Investment Trusts (REITs) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Es kann bis maximal 49% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Zielfonds investiert werden.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Direkte und indirekte Anlagen in Gold:
 - physisches Gold in Barren der Standardinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit von mindestens 995/1000;
 - Anteile von offenen inländischen kollektiven Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder in- und ausländische ETF auf Gold, sofern die Anforderungen gemäss c) erfüllt sind.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens. Nicht zulässig sind:
 - direkte Anlagen in Immobilien, Anlagen in andere Edelmetalle als Gold, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere;
 - Anlagen in Wertpapiere, die eine unbeschränkte Haftung zum Gegenstand haben; sowie
 - Echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- i) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 7 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
2. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§8 A MobiFonds Select 30

1. Das Vermögen des Teilvermögens wird direkt oder indirekt in folgende Anlagen investiert:
- (i) Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder –wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit, zu mindestens 40% bis maximal 95% des Vermögens des Teilvermögens, wobei bis maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens in Aktien umtauschbare Forderungswertpapiere investiert werden kann. Die Emittenten müssen ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende

Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.

- (ii) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit bis maximal 35% des Vermögens des Teilvermögens.
 - (iii) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis maximal 33% des Vermögens des Teilvermögens.
 - (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) bis (v) investieren.
 - (v) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes).
 - (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens getätigt werden.
 - (vii) Physisches Gold in standardisierter Form und Anteile von Fonds bzw. ETF auf Gold (insgesamt max. 10% des Vermögens des Teilvermögens).
2. Der MobiFonds Select 30 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 8 B MobiFonds Select 60

1. Das Vermögen des Teilvermögens wird direkt oder indirekt in folgende Anlagen investiert:
- (i) Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder –wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die

ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit bis maximal 60% des Vermögens des Teilvermögens, wobei bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in in Aktien umtauschbare Forderungswertpapiere investiert werden kann. Die Emittenten müssen ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.

- (ii) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit zu mindestens 25% bis maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens.
- (iii) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis maximal 33% des Vermögens des Teilvermögens.
- (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) bis (v) investieren.
- (v) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes).
- (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens getätigt werden.
- (vii) Physisches Gold in standardisierter Form und Anteile von Fonds bzw. ETF auf Gold (insgesamt max. 10% des Vermögens des Teilvermögens).

2. Der MobiFonds Select 60 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 8 C MobiFonds Select 90

1. Das Vermögen des Teilvermögens wird direkt oder indirekt in folgende Anlagen investiert:
 - (i) Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere oder –wertrechte, Notes sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit bis zu max. 15% des Vermögens des Teilvermögens. Die Emittenten müssen ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
 - (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens.
 - (iii) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bis max. 33% des Vermögens des Teilvermögens.
 - (iv) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Anlagen gemäss (i) bis (v) oder in strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) bis (v) investieren.
 - (v) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss (i) bis (vii) sowie auf Indizes, die direkt oder indirekt solche Anlagen zum Gegenstand haben (inkl. Markt-, Währungs- und Zinssatzindizes).
 - (vi) Anteile bzw. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten Immobilienfonds, die jeweils ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, sowie Real Estate Investment Trusts (REITs). Diese Anlagen dürfen bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens getätigt werden.
 - (vii) Physisches Gold in standardisierter Form und Anteile von Fonds bzw. ETF auf Gold (insgesamt bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens).

2. Der MobiFonds Select 90 lautet auf Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen

Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesen Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivate zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wurde;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta“ gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beibehalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate

sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beabsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausserdem auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalnennungen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der

Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5 und 12 unten.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen kombiniert insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 Abs. 1 und 3 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpa-

piere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die Einzellimiten von Ziff. 3, 5 und 12 dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss Ziff. 3, 5 und 12 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens überschreiten.

Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben für Schuldverschreibungen, wenn diese von den schweizerischen Pfandbriefzentralen begeben werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren

Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe- und Depotbankkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Beim Wechsel von einem Teilvermögen des Umbrella-Fonds in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.9% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich im Nachhinein ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

3A-Klasse:	höchstens 1.6% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.6% p.a.
IB-Klasse:	höchstens 0.75% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.2% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des

entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und ihren Anlegern;
 - f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen;
 - g) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte der Teilvermögen (im Publikationsorgan sowie weiteren Medien) sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds

- bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds (insbesondere für die Verwendung von Indizes);
 - l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
 - m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Umbrella-Fonds;
 - o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragten können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 8. Legt die Fondsleitung in Anteile einer verbundenen kollektiven Kapitalanlage gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss obigem Abschnitt, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Fonds einerseits und der effektiven Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.
 9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - a) MobiFonds Select 30: der Schweizer Franken;
 - b) MobiFonds Select 60: der Schweizer Franken;
 - c) MobiFonds Select 90: der Schweizer Franken;
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22 Thesaurierungsklassen

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke kann verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt weniger als 1 % des Nettoinventarwertes, und
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als CHF 1.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten wie auch Devisengewinne können von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23 Ausschüttungsklassen

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich teilweise oder vollständig spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bzw. grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Festlegung in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
3. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann auch auf eine Ausschüttung verzichten, wenn der verfügbare Gesamtbetrag weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse beträgt.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten wie auch Devisengewinne werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder das elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschließlich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen kollektiven Kapitalanlagen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. der kollektiven Kapitalanlage auf das übernehmende Teilvermögen bzw. die übernehmende kollektive Kapitalanlage überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. der übertragenden kollektiven Kapitalanlage erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. der übernehmenden kollektiven Kapitalanlage in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. die übertragende kollektive Kapitalanlage ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. der übernehmenden kollektiven Kapitalanlage gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. die übertragende kollektive Kapitalanlage.
2. Teilvermögen bzw. die kollektive Kapitalanlage können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. der kollektiven Kapitalanlage bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. der kollektiven Kapitalanlage noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. der kollektiven Kapitalanlage bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. der kollektiven Kapitalanlage und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. der übernehmenden und der übertragenden kollektiven Kapitalanlage, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. die kollektive Kapitalanlage sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. kollektiven Kapitalanlagen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. kollektiven Kapitalanlagen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. der kollektiven Kapitalanlage und im allfällig vorher zu erstellenden

Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. die übertragende kollektive Kapitalanlage ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. Januar 2023.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 23. Dezember 2024 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:
Schweizerische Mobiliar Asset Management AG

Die Depotbank:
Zürcher Kantonalbank